

Beschlussbuchauszug

32. Sitzung des Gemeinderates am 04.05.2023

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

6.2. Abwägung der Einwendungen aus der Öffentlichkeit

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die von der Öffentlichkeit vorgebrachten Einwendungen wie folgt zu würdigen:

1. Einschränkung des Orts- und Landschaftsbildes

Jede größere Baumaßnahme hat Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild. Diesem ist sich die Gemeinde bewusst. Unter anderem deshalb hat der Gemeinderat beschlossen, den Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Bereiche in der Umgebung der BAB 73 zu beschränken, da hier der Eingriff in die Landschaft bereits erfolgt ist. Dennoch ist klar, dass die geplante Agrovoltaikanlage, auch aufgrund der Nähe zum Baugebiet Gaisäcker, einen nicht zu vernachlässigenden Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Dies wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde so gesehen. Die geplante Eingrünung der Anlage wird als geeignetes Mittel gesehen, diesen Eingriff so gering wie möglich zu halten.

2. Erwartbare Wertminderung einzelner Immobilien (u.a. Hohe Leite)

Wie das Bundesverwaltungsgericht im Beschluss vom 09.02.1995, Az.: BVerwG 4 NB 17/94 festgestellt hat, sind die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Es komme vielmehr auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an. Diese sind von den beteiligten Fachstellen (v.a. Untere Immissionsschutzbehörde) im Verfahren geprüft worden und bewegen sich allesamt im zulässigen Rahmen.

3. Erhöhtes Lärmaufkommen durch Traföhäuschen und Hühner/ Geruchsbelastung durch Hühner

Die Traföhäuschen sind in diesem Abstand nicht mehr zu hören (vgl. Umweltbericht). Lärm und Geruch durch Hühner sind in diesem Abstand auch unwahrscheinlich, wären aber als ortsverträglich hinzunehmen. Die Geräuscentwicklung ist schon daher stark eingegrenzt, da auf das Halten von Hähnen verzichtet wird.

4. Strahlenbelastung

Es gibt keinerlei wissenschaftliche Belege über negative Auswirkungen von Strahlenbelastung bei solchen Anlagen.

Photovoltaikmodule sind so hergestellt, dass sie sich innerhalb der vom Umweltbundesamt vorgegebenen Werte für elektromagnetische Strahlung bewegen.

5. Blendwirkung

Das Blendgutachten stellt tatsächlich eine Blendwirkung fest, sagt allerdings auch, dass diese sich innerhalb der LAI-Richtschutzlinie befindet und damit zumutbar ist.

6. Abstand

Der Abstand ist eingehalten. Nach Auskunft des Fachbereichs Bauwesens im Landratsamt wird nach einer ungeschriebenen Regel ein Abstand von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu Wohnbebauung von 100 m als ausreichend angesehen.

7. Alternativstandorte

Bei der Frage nach Alternativstandorten müssen verschiedene Punkte betrachtet werden. Zum einen hat sich die Gemeinde, wie bereits erwähnt, bei Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Bereiche in der Umgebung der BAB 73 festgelegt. Zum anderen handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um das eines Energieunternehmens auf gepachteten Flächen, sondern um das eines örtlichen Landwirtschaftsbetriebs aus Oberlauter, welcher den Bau auf dem familieneigenen Grundstück plant, wodurch allein aufgrund der geplanten Hühnerhaltung eine gewisse Nähe zum Betriebssitz bestehen muss. Die in anderem Privatbesitz befindlichen in Frage kommenden Grundstücke in Ober- und Unterlauter wurden im Wesentlichen im Vorfeld der Planung des Bürgersolarparks Lautertal angefragt und sind darin enthalten. Darüber hinaus bestand seitens der Grundstückseigentümer keine Bereitschaft zur Nutzung ihrer Flächen mit Photovoltaik.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 2

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Lautertal, 20.06.2023



Jutta Hetenyi

